

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung

A. Problem und Ziel

Die Lage hat sich verglichen zur Anfangszeit der Pandemie aufgrund der Verfügbarkeit wirksamer Impfstoffe gegen schwere COVID-19-Verläufe sowie antiviraler Medikamente und durch den schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfungen und Infektionen verändert. Bereits in der Fünften Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 24. November 2022 (BAnz AZ 24.11.2022 V2) wurden Änderungen vorgenommen, die aufgrund des Pandemieverlaufs geboten waren. Für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wurde, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist, ein Anspruch auf eine Bürgertestung auch für die Zeit nach dem 25. November 2022 beibehalten.

Mittlerweile haben viele Länder die Absonderungsregeln für Bürgerinnen und Bürger weiter eingeschränkt. In sechs Ländern sind weder Isolierung noch Quarantäne vorgeschrieben. Dementsprechend bedarf es dort auch keiner Testung zur Beendigung der Absonderung. In den übrigen Ländern sind noch Isolierungspflichten vorgesehen, die grundsätzlich nach Zeitablauf enden. Eine Testung zur Beendigung der Absonderung ist zum Teil möglich, nach Ablauf der Absonderungsdauer aber nicht rechtlich erforderlich. Es besteht daher – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Bund im Zuge der Pandemie die Länder und Kommunen bereits in erheblichem Umfang finanziell unterstützt hat – keine Notwendigkeit mehr, die Testung zur Beendigung der Absonderung aus Bundesmitteln zu finanzieren. Für medizinisches Personal, das sich vor der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit testen lassen muss, besteht weiterhin der Anspruch auf Testung aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV).

Zentrale Herausforderung bleibt es, die verfügbaren (intensiv-)medizinischen Kapazitäten vor Überlastung zu schützen, die sonstigen kritischen Infrastrukturen personell aufrecht zu erhalten sowie insbesondere schwere und tödliche Krankheitsverläufe von COVID-19 zu vermeiden und dabei den Schutz vulnerabler Gruppen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund bleibt der Anspruch auf Testungen in medizinischen und pflegerischen Bereichen weiterhin bestehen.

B. Lösung

Die kostenlosen Bürgertestungen nach § 4a werden von vier auf drei Fallgruppen reduziert. Folgende Personengruppen haben nach wie vor einen Anspruch:

1. Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 (also asymptomatische Personen, die in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen, sowie Personen, die in oder von stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder wenn sie eine

in einer stationären Einrichtung nach Absatz 2 Nummer 5 behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen),

2. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX beschäftigt sind,
3. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, haben, auch wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist, ab dem 16. Januar 2023 keinen Anspruch mehr auf Testung nach der TestV.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Abschaffung des Anspruchs auf Bürgertestungen zur Beendigung der Absonderung ab dem 16. Januar 2023 entstehen dem Bund geschätzte Kosteneinsparungen von rund 25 Millionen Euro im Jahr 2023. Die Schätzung ist jedoch mit großer Unsicherheit behaftet, da sie von zahlreichen zum Teil stark volatilen Parametern wie dem Infektionsgeschehen, dem Inanspruchnahmeverhalten, dem Teststellenangebot und den noch nach dem 15. Januar 2023 geltenden Absonderungsregelungen in den einzelnen Bundesländern abhängt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung reduziert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Testung zur Beendigung der Absonderung.

Der Erfüllungsaufwand verringert sich aufgrund der Annahme, dass weniger Tests in den Teststellen durchgeführt werden, wodurch Wege- und Wartezeiten entfallen. Unter der Annahme, dass Bürgerinnen und Bürger eine Teststelle in ihrer Gemeinde aufsuchen und dass es inzwischen kaum noch Wartezeiten an den Teststellen gibt, ersparen sie bei angenommenen Wegezeiten von durchschnittlich 15 Minuten pro Testung insgesamt 30 Minuten Wegezeit. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht daher voraussichtlich eine Entlastung von rund 1,5 Millionen Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund der angenommenen Reduzierung der Testanzahl um geschätzte 1 Million im Januar und geschätzte 2 Millionen im Februar 2023 und der damit verbundenen Zeit- und Arbeitersparnis, entstehen den Betreiberinnen und Betreibern von Teststellen bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 22,90 Euro für die Testungen mit einem angenommenen Zeitaufwand von 3 Minuten pro Testung geschätzte Lohnkostensparnisse in Höhe von rund 3 Millionen Euro im Jahr 2023.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, Satz 3, 9, 12, 13 Nummer 1 bis 4 und 6 und Satz 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 3 Satz 2 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert, dessen Absatz 3 Satz 3 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung:

Artikel 1

§ 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2022 (BAnz AT 24.11.2022 V2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
2. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
3. Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Lage hat sich verglichen zur Anfangszeit der Pandemie aufgrund der Verfügbarkeit wirksamer Impfstoffe gegen schwere COVID-19-Verläufe sowie antiviraler Medikamente und durch den schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfungen und Infektionen verändert. Bereits in der Fünften Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 24. November 2022 (BAZ AZ 24.11.2022 V2) wurden Änderungen vorgenommen, die aufgrund des Pandemieverlaufs geboten waren. Für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wurde, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist, ein Anspruch auf eine Bürgertestung auch für die Zeit nach dem 25. November 2022 beibehalten.

Mittlerweile haben viele Länder die Absonderungsregeln für Bürgerinnen und Bürger weiter eingeschränkt. In sechs Ländern sind weder Isolierung noch Quarantäne vorgeschrieben. Dementsprechend bedarf es dort auch keiner Testung zur Beendigung der Absonderung. In den übrigen Ländern sind noch Isolierungspflichten vorgesehen, die grundsätzlich nach Zeitablauf enden. Eine Testung zur Beendigung der Absonderung ist zum Teil möglich, nach Ablauf der Absonderungsdauer aber nicht rechtlich erforderlich. Es besteht daher – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Bund im Zuge der Pandemie die Länder und Kommunen bereits in erheblichem Umfang finanziell unterstützt hat – keine Notwendigkeit mehr, die Testung zur Beendigung der Absonderung aus Bundesmitteln zu finanzieren. Für medizinisches Personal, das sich vor der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit testen lassen muss, besteht weiterhin der Anspruch auf Testung aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV).

Zentrale Herausforderung bleibt es, die verfügbaren (intensiv-)medizinischen Kapazitäten vor Überlastung zu schützen, die sonstigen kritischen Infrastrukturen personell aufrecht zu erhalten sowie insbesondere schwere und tödliche Krankheitsverläufe von COVID-19 zu vermeiden und dabei den Schutz vulnerabler Gruppen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund bleibt der Anspruch auf Testungen in medizinischen und pflegerischen Bereichen weiterhin bestehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die kostenlosen Bürgertestungen nach § 4a werden von vier auf drei Fallgruppen reduziert. Folgende Personengruppen haben nach wie vor einen Anspruch:

1. Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 (also asymptomatische Personen, die in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen, sowie Personen, die in oder von stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder wenn sie eine in einer stationären Einrichtung nach Absatz 2 Nummer 5 behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen),

2. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX beschäftigt sind,
3. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, haben, auch wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist, ab dem 16. Januar 2023 keinen Anspruch mehr auf Testung nach der TestV.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, Satz 3, 9, 12, 13 Nummer 1 bis 4 und 6 und Satz 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Abschaffung des Anspruchs auf Bürgertestungen zur Beendigung der Absonderung ab dem 16. Januar 2023 entstehen dem Bund geschätzte Kosteneinsparungen von rund 25 Millionen Euro im Jahr 2023. Die Schätzung ist jedoch mit großer Unsicherheit behaftet, da sie von zahlreichen zum Teil stark volatilen Parametern wie dem Infektionsgeschehen, dem Inanspruchnahmeverhalten, dem Teststellenangebot und den bundeslandspezifischen Absonderungspflichten abhängt.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung reduziert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Testung zur Beendigung der Absonderung.

Der Erfüllungsaufwand verringert sich aufgrund der Annahme, dass weniger Tests in den Teststellen durchgeführt werden, wodurch Wege- und Wartezeiten entfallen. Unter der Annahme, dass Bürgerinnen und Bürger eine Teststelle in ihrer Gemeinde aufsuchen und dass es inzwischen kaum noch Wartezeiten an den Teststellen gibt, ersparen sie bei angenommenen Wegezeiten von durchschnittlich 15 Minuten pro Testung insgesamt 30 Minuten Wegezeit. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht daher voraussichtliche eine Entlastung von rund 1,5 Millionen Stunden.

Aufgrund der angenommenen Reduzierung der Testanzahl um geschätzte 1 Million im Januar und geschätzte 2 Millionen im Februar 2023 und der damit verbundenen Zeit- und Arbeitersparnis, entstehen den Betreiberinnen und Betreibern von Teststellen bei Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 22,90 Euro für die Testungen mit einem angenommenen Zeitaufwand von 3 Minuten pro Testung geschätzte Lohnkostensparnisse in Höhe von rund 3 Millionen Euro im Jahr 2023.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Coronavirus-Testverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 3

Die kostenlosen Bürgertestungen nach § 4a werden von vier auf drei Fallgruppen reduziert. Folgende Personengruppen haben nach wie vor einen Anspruch:

1. Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 (also asymptomatische Personen, die in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen, sowie Personen, die in oder von stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder wenn sie eine in einer stationären Einrichtung nach Absatz 2 Nummer 5 behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen)

2. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX beschäftigt sind,
3. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, haben, auch wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist, ab dem 16. Januar 2023 keinen Anspruch mehr auf Testung nach der TestV.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2023 in Kraft.